Basel, den 7. Oktober 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 40

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Fragen des Konsums wieder im Vordergrund.

Kaum ein Tag vergeht, an dem Lebensmittelversorgungsfragen nicht in einem behördlichen Erlass oder in einem andern die Oeffentlichkeit angehenden Rahmen behandelt werden. Die Erhaltung und möglichst gerechte Verteilung der vorhandenen Vorräte gehören in diesen Wochen neben den militärischen zu den vornehmlichen Aufgaben der Behörden. Die Aussicht auf eine längere Kriegsdauer, die von Tag zu Tag neu auftretenden Schwierigkeiten in der — zum Glück zwar noch einigermassen funktionierenden — Lebensmittelzufuhr machen weiseste Vorsicht in der Verwendung der Vorräte zur Pflicht. Hinzu kommt die immer betonter werdende, durch die Transporthemmungen und kostspieliger gewordenen Transportversicherungen sowie allgemeine Preishausse auf dem Weltmarkte unterstützte Tendenz zur Erhöhung der Lebensmittelpreise. Die behördlichen Verordnungen suchen zwar das grenzenlose Hochersteigen der Preise für lebenswichtige Waren zu stoppen; sie können jedoch die sachlich begründeten Preisanpassungen nicht verhindern. Die ausserordentlich starken Einkäufe der Konsumentenschaft in Kleidern und Schuhen zeigen, dass man in diesen Kreisen auf die zu erwartende fühlbare Teuerung gefasst ist und deshalb beizeiten noch versuchen möchte, die Konsequenzen — soweit dies den Glücklichen, die im Besitze gewisser Geldmittel sind, möglich ist — etwas zu mildern.

Recht unangenehm wird in zahlreichen Familien die erst auf den 1. November anberaumte Herausgabe von Rationierungskarten empfunden. Besonders für gewisse städtische Verhältnisse, in denen die Anschaffung eines Vorrates auch für die Nichtbesitzer von blauen Karten vielfach materiell kaum durchführbar war, bedeutet die Sperre eine Härte, die zu beheben Mittel und Wege gefunden werden sollten. Leider scheint den bisherigen Bestrebungen kompetenter kantonaler und privater Stellen kein Erfolg beschieden gewesen zu sein. Wie aus einer vom Lebensmittelverein Zürich durchgeführten Umfrage hervorgeht, fehlen in den Haushaltungen vor allem Zucker, Teigwaren, Fette und Oele, Haferprodukte, Reis und Griess. Die massgebenden Stellen in Bern dürften sich bestimmt die Dankbarkeit zahlloser Frauen sichern, wenn sie allen Ernstes Mittel und Wege suchen würden, um die Zuteilung der Rationierungskarten an die Gemeinden und damit an die einzelnen Haushaltungen noch möglichst weit in den Monat Oktober hineinverlegen zu können. Eine solche Massnahme dürfte sich da und dort schon aus Gründen der Erhaltung der Qualität verschiedener Waren, vor allem Haferflocken und Griess, rechtfertigen.

Wenn es im Interesse einer einheitlichen und gerechten Durchführung der Rationierung ausserordentlich zu begrüssen ist, dass — im Gegensatz zu der Regelung im letzten Kriege — die Rationierungskarten einheitlich für das ganze Gebiet der Schweiz abgegeben werden, so dürfte es anderseits erstrebenswert sein, die grossen, gut und vertrauenswürdig organisierten Betriebe, Konsumentenorganisationen usw. in weitgehender Weise zu vertrauensvoller Mitarbeit heranzuziehen, um auf diese Weise die den zentralen Behörden in Bern auferlegte Bürde und damit notgedrungen schematisierte Arbeit zu erleichtern und so stets den engsten Kontakt mit den tatsächlichen Bedürfnissen des Lebens aufrechtzuerhalten.

Mit der zu erwartenden Verteuerung der Lebenshaltung wird die Konsumentenschaft in vermehrtem Masse den Blick auf jene Organisationen richten, die den Grundsätzen einer auf Gerechtigkeit und Interessenausgleich aufgebauten Wirtschaft nachleben. Die Konsumgenossenschaften werden sich da bewusst sein müssen, dass sie — getreu ihrer ursprünglichen Bestimmung — konsequent, d. h. auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsinteressen des Landes, gegen alle Versuche ungerechtfertigter Preiserhöhungen, gegen alle Ausbeutung am Preise, gegen jedwede unbillige Qualitätsverschlechterung Stellung zu nehmen und die natürlichen Verbündeten jener zu sein haben, die trotz der ausserordentlich fühlbaren Einkommensbeschränkung, besonders in vielen Wehrmannsfamilien, den breiten Schichten unseres Volkes eine

gesunde, reichliche Kost zu sichern bestrebt sind. Die Mobilisationskosten, die Ausgaben für die Bewahrung unseres Landes vor den Schrecken eines Kriegsschauplatzes werden das schweizerische Volkseinkommen in starke Mitleidenschaft ziehen. Umsomehr gilt es, alles Streben unverantwortlicher Elemente nach Ausnützung der «Konjunktur», alle künstliche Verknappung der Lebensmittel im Interesse einer Preishausse zu verunmöglichen und die Voraussetzungen für den vollen Einsatz aller in unserer — zum Glück leistungsfähigen — Landwirtschaft wie auch in Handel und Industrie vorhandenen Kräfte zu schaffen und so das wirtschaftliche Durchhalten des gesamten Schweizervolkes im Blick auf eine bessere und freiere Zukunft zu ermöglichen. r.

Lohnzahlung während des Aktivdienstes.

Fortschrittliche Regelung in Konsumgenossenschaften.

Der Verein schweiz. Konsumverwalter hat mit Zirkular vom 26. September an seine Mitglieder eine Umfrage betr. Lohnzahlung der Konsumgenossenschaften für das sich im Aktivdienst befindliche Personal (Militär-, Luftschutz- und Hilfsdienst) gerichtet. Bis zum 2. Oktober hatten rund 100 Verwalter geantwortet. Es sind dadurch Angaben für 100 grosse und mittlere Vereine mit einem Umsatz, der ⅔ des V. S. K.-Umsatzes umfasst, vorhanden. Wie Präsident Rudin mitteilt, laufen täglich Anfragen betr. die Lohnregelung für das sich im Militärdienst befindliche Personal ein. Die folgende Zusammenstellung wird den Mitgliedern des Verwaltervereins und den Vereinsvorständen wichtige Anhaltspunkte für Entscheide, die sie in dieser Frage zu treffen haben, bieten können.

Das Ergebnis der Umfrage:

65 Vereine haben in der Frage der Lohnzahlung an die sich im Militärdienst befindlichen Angestellten Beschluss gefasst.

35 Vereine haben entweder keine Leute im Aktivdienst oder keine Beschlüsse gefasst.

Für den Monat September haben die 65 Vereine wie folgt beschlossen:

53 Vereine voller Lohn
1 Verein 100 % Verheiratete, 50 % Ledige
1 Verein 80 % Verheiratete und Ledige
2 Vereine 80 % Verheiratete, 70 % Verheiratete ohne Kinder, 50 % Ledige
1 Verein 80 % Verheiratete, 60% Ledige, 50% Taglöhner
4 Vereine 50 % Verheiratete und Ledige
2 Vereine 50 % Verheiratete, 20 % Ledige
1 Verein 40 % Verheiratete, 33⅓ % Ledige

Für den Monat Oktober wurde wie folgt beschlossen:

5 Vereine voller Lohn Verheiratete und Ledige
1 Verein 80 % Verheiratete und Ledige
1 Verein 80 % Verheiratete, 70 % Ledige
1 Verein 80 % Verheiratete, 70 % Verheiratete ohne Kinder oder unterstützungspflichtige Ledige
2 Vereine 80 % Verheiratete, 50 % Ledige
1 Verein 80 % definitiv angestellte Verheiratete, 50 % definitiv angestellte Ledige, 50 % provisorisch angestellte Verheiratete, 25 % provisorisch angestellte Ledige
1 Verein ¾ Lohn Verheiratete und Ledige
1 Verein 75 % Verheiratete, 50 % Ledige, 60 % Ledige mit Unterstützungspflicht
1 Verein 65 % Verheiratete, 30 % Ledige
9 Vereine halber Lohn Verheiratete und Ledige
1 Verein 50 % Verheiratete, 25 % Ledige
1 Verein 50 % Verheiratete, 20 % Ledige
1 Verein 40 % Verheiratete, 33⅓ % Ledige
1 Verein ⅓ Lohn Verheiratete und Ledige

Die Beschlüsse für den Monat November lauten wie folgt:

4 Vereine voller Lohn Verheiratete und Ledige
1 Verein 80 % Verheiratete, 50 % Ledige
1 Verein 80 % definitiv angestellte Verheiratete, 50 % definitiv angestellte Ledige, 50 % provisorisch angestellte Verheiratete, 25 % provisorisch angestellte Ledige
1 Verein 75 % Verheiratete und Ledige
1 Verein 65 % Verheiratete, 30 % Ledige
10 Vereine halber Lohn Verheiratete und Ledige
1 Verein 50 % Verheiratete, 20% Ledige
1 Verein ⅓ Lohn Verheiratete und Ledige

Wie dieses vorläufige Ergebnis der Umfrage des Verwaltervereins zeigt, wird seitens der Konsumgenossenschaften auch jetzt wieder in der für die Wehrmänner so wichtigen Frage der Lohnzahlung während des Aktivdienstes Vorbildliches geleistet. Man darf erwarten, dass auch die privaten Arbeitgeber sich ihrer sozialen Pflicht in möglichst weitem Masse bewusst sind und dass die bemerkenswerten Leistungen der Konsumgenossenschaften nicht ohne Einfluss auf die Lohnregelung in anderen Betrieben bleiben.

Noch nicht entschieden ist die Frage der endgültigen Schaffung einer Ausgleichskasse, die eine Regelung der Entschädigungen für die Zeit des Aktivdienstes für sämtliche Wehrmänner bringen soll. Sie wird wohl auch den Grundsatz verwirklichen, dass sämtliche Erwerbstätigen, vor allem auch die in solchen Zeiten besonders begünstigten Ausländer, einen nach bestimmten Normen festzulegenden Solidaritätsbeitrag zugunsten der sich im Aktivdienst befindlichen Wehrmänner zu leisten haben.

Solange diese Ausgleichskasse noch nicht besteht, bleibt die Frage der Lohnregelung während des Aktivdienstes in das Ermessen der einzelnen Betriebe gestellt. Die Verwaltungen und Behörden von Verband und Vereinen dürfen für alles in dieser Frage bewiesene Entgegenkommen des Dankes der im Aktivdienst stehenden Mitarbeiter gewiss sein. Eine weitherzige Regelung — im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit — findet zweifellos auch Verständnis bei der Konsumentenschaft und dürfte wesentlich dazu beitragen, die Dienstfreudigkeit in den kommenden Wintermonaten zu erhalten.

Das Zustandekommen des neuen Warenhausbeschlusses im Urteil unserer Vertragspartner.

In den Kommentaren zum neuen Warenhausbeschluss kommt naturgemäss die Befriedigung der Kreise des mittelständischen Kleinhandels über die Verlängerung des Beschlusses zum Ausdruck. Mit etwas gemischten Gefühlen akzeptiert zwar Nationalrat Cottier im «Journal des Epiciers Suisses» das Uebereinkommen zwischen dem Gewerbeverband und dem Zwischengenossenschaftlichen Ausschuss. Allgemein wird jedoch anerkannt, dass die Verständigung mit den Genossenschaften eine Notwendigkeit war. Und Nationalrat Schirmer zieht die Fäden, die sich bis dahin schon zu einem ansehbaren Gebilde vereinigt haben, noch weiter, um den bezeugten Verständigungswillen noch weitere Früchte tragen zu lassen.

Nationalrat Schirmer schrieb in der «Schweizer Gewerbe-Zeitung» u. a. (Hervorhebungen von uns):

Friede ernährt — Unfriede verzehrt. Die Verlängerung des Bundesbeschlusses konnte nur deshalb so verhältnismässig glatt erfolgen, weil vor den parlamentarischen Beratungen eine Verständigung zwischen dem Schweiz. Gewerbeverband und den Genossenschaften erfolgt war. Die von dieser Seite abgegebene Erklärung lässt trotz der weitgehenden Befreiung der Genossenschaften von den Bestimmungen des Bundesbeschlusses auf eine weitere loyale Zusammenarbeit rechnen. Die abgeschlossene Vereinbarung darf eben nicht nur für sich allein betrachtet werden, sondern sie muss als Ergebnis eines über mehrere Jahre bestehenden vertraglichen Zustandes zwischen den Genossenschaften und dem Schweiz. Gewerbeverband gewertet werden. Ohne diese Verständigung wäre die Verlängerung des Bundesbeschlusses wenigstens im Nationalrat auf sehr grosse Schwierigkeiten gestossen, und es wäre auf alle Fälle die Dringlichkeitsklausel nicht durchgegangen. Damit wäre ein Abstimmungskampf entstanden, dessen Kosten und Aufregung im umgekehrten Verhältnis zu dessen Bedeutung gestanden wäre, ein Abstimmungskampf, der zudem in der heutigen Zeit vermieden werden musste.

Die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung werden nach ihrer Annahme die Wege weisen, auf denen dann eine endgültige Lösung dieser Probleme herbeigeführt werden kann. Die ersten Vorarbeiten zum Abschluss einer umfassenderen Konvention im Lebensmittelhandel sind bereits getroffen. Wir sind überzeugt, dass die Wirtschaft sich verständigen wird, da ihr die Bedeutung des Sprichwortes «Friede ernährt — Unfriede verzehrt» in seiner ganzen Tragweite hinlänglich bewusst ist.

Nationalrat Cottier führte im Journal des Epiciers Suisses aus (Hervorhebungen von uns): Der Warenhausbeschluss vom 28. Oktober 1937 verliert am 31. Dezember dieses Jahres seine Gültigkeit. Musste er verlängert werden? Auf eine Umfrage des Bundesrates haben die meisten Kantone die Erneuerung des Beschlusses für 2 oder 3 Jahre vorgeschlagen. Auch die wirtschaftlichen Organisationen haben in den meisten Fällen die gleiche Ansicht geäussert. Nur ein Hindernis gab es: Die Konsumgenossenschaften. Man kennt die ausserordentlich heftige Kampagne der letzteren gegen die Verlängerung des Warenhausbeschlusses. Vor allem die genossenschaftlichen Kreise der romanischen Schweiz waren mit Energie gegen jegliche Erneuerung; sie bestimmten weitgehend die Haltung des V. S. K., die sich wie folgt definieren liess: «Der Beschluss kann verlängert werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Genossenschaften ihm nicht unterstellt werden».

Diese Haltung der Genossenschaften konnte die Verlängerung des Beschlusses zu Fall zu bringen. Hätte man im Parlament eine Mehrheit für die Erneuerung sowohl als auch für die Dringlichkeitsklausel gefunden? Man konnte daran zweifeln. Die Kommission war geteilter Meinung. In der nationalrätlichen Kommission, deren Mitglied wir waren, waren die Meinungen geteilt. Eine starke Mehrheit war für die Nichtunterstellung der Genossenschaften unter den Beschluss. Der Misserfolg — des Mittelstandes! — war offensichtlich. Einige Tage vor der Session des Parlaments wurde zwischen dem Gewerbeverband und des V. S. K. (Zwischengenossenschaftlicher Ausschuss: die Red.) ein Uebereinkommen getroffen. Die Paritätische Kommission wurde aufgehoben. Sie wurde ersetzt durch eine einfache konsultative Kommission. Diese Lösung bedeutet einen Rückschritt. Sie hat jedoch den Vorteil, eine fast hoffnungslose Situation gerettet zu haben. Zweifellos werden in unseren Kreisen Kritiken laut werden. Jedoch wir haben den Gang der Ereignisse aus nächster Nähe verfolgt und können bezeugen, dass eine andere Lösung nicht möglich war. Herr Schirmer einerseits und Herr Huber anderseits, ersterer Präsident des Schweiz. Gewerbeverbandes, und der andere Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K., haben ihr Möglichstes getan, um zu einem Ergebnis zu kommen. Es ist ihnen gelungen, und sie verdienen unsere Anerkennung. Abgesehen von der Frage der Genossenschaften kann der Warenhausbeschluss den Mittelstand, der auf diese Weise den notwendigen, gesetzlichen Schutz verlängert erhalten hat, zufriedenstellen. Und das ist schliesslich das Wesentliche.

Die Sozialleistungen des VSK und seiner Verbandsvereine zugunsten ihrer Angestellten.

Von Hans Handschin, Bibliothekar des VSK.

(Fortsetzung.)

Mittlere Zahl der Ferientage je Verein in den ersten 26 Anstellungsjahren.

Tabelle 14

Vereine mit . . . Angestellten	Ferientage
über 50	14,2
21—50	13,0
11—20	10,6
6—10	11,0
3— 5	9,8
1— 2	8,8

Obige Tabelle ist den Ausführungen in No. 38 betr. den «Anspruch auf bezahlte Ferien» noch beizufügen.

8. Die Lohnzahlung im Krankheitsfalle.

Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechts bestimmt: «Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.» In der Praxis will das besagen, dass bei längerem Bestehen eines Dienstverhältnisses der Arbeitgeber je nach richterlichem Ermessen für die Bezahlung des vollen Lohnes im Falle unverschuldeter Erkrankung bis zu etwa einem ganzen Monat aufkommen muss.

Insofern besteht also in einem begrenzten Maße die Pflicht zur Lohnzahlung im Krankheitsfalle von Angestellten für jeden Arbeitgeber und damit auch für die Konsumgenossenschaften.

Eine tatsächliche Regelung, die für die Lohnzahlung in Krankheitsfällen zu gelten hat, kennen von den 355 Vereinen, die sich an unserer Erhebung beteiligten, 274, davon 7 nur für einen Teil ihrer Angestellten. Wiederum sind es die drei Kategorien der Vereine mit der grössten Angestelltenzahl, die eine besonders starke Besetzung aufweisen. Von überhaupt 127 Vereinen mit über 10 Angestellten und 114 an der Erhebung beteiligten geben 110 an, dass sie Lohnzahlung irgendwelcher Art im Krankheitsfalle ihrer Angestellten vorsehen. Die 274 Vereine, die im ganzen eine Regelung getroffen haben, zählen 9371 Angestellte. Das sind 85,7 % aller und 91,8 % der Angestellten der von der Erhebung erfassten Vereine, also wiederum eine ganz erkleckliche Zahl (Tabelle 15).

Tabelle 15 **Lohnzahlung im Krankheitsfalle.**

	Zahl der Angestellten je Verein						
	über 50	21—50	11—20	6—10	3—5	1—2	Summe
Gesamtzahl der zur Statistik berichtenden Vereine	26	43	45	55	89	97	355
Zahl der Vereine, welche im Krankheitsfalle Lohn zahlen	25	43	42	49	68	47	274
davon nur an einen Teil der Angestellten . .	1	2	2	—	2	—	7
Gesamtzahl der Angestellten der im Krankheitsfalle Lohn zahlenden Vereine	6,641	1,403	607	387	261	72	9,371

Wie für die Ferien, so sehen einzelne Vereine auch für die Lohnzahlung im Krankheitsfalle eine verschiedene Behandlung der verschiedenen Personalkategorien vor, und wie bei der Behandlung der Feriendauer, so beschränken wir uns auch bei der näheren Untersuchung der Zeit, während der die Lohnzahlung erfolgt, in diesen Fällen auf die wichtigste Kategorie. Im allgemeinen ist die Regelung so getroffen, dass während einer gewissen Zahl von Tagen, Wochen oder Monaten der ganze Lohn und während einer weiteren Zahl von Tagen, Wochen oder Monaten ein Bruchteil des Lohnes, in den meisten Fällen der halbe, bezahlt wird. In manchen Vereinen ist die Regelung für die ganze Dauer des Anstellungsverhältnisses dieselbe. In anderen wiederum steht sie in einem gewissen Zusammenhang mit der Dauer des Dienstvertrages. Immerhin sind die Variationen nicht so zahlreich wie bei der Feriengewährung, und der maximale Anspruch wird auch im äussersten Falle schon mit dem 11. Dienstjahr erreicht. Im Gegensatz zu den Ferien müssen wir deshalb auch unsere Tabelle nicht auf 26, sondern nur auf 11 Dienstjahre ausdehnen. Die Unmöglichkeit, die verschiedenen Bruchteile von Löhnen als solche zu einer vergleichbaren Darstellung zu bringen, veranlasste uns, die Bruchteile auf Ganze umzurechnen, d. h. in jedem einzelnen Falle zu errechnen, wieviel ganze Monatslöhne die Löhne und Lohnbruchteile, die im Krankheitsfalle zur Auszahlung gelangen, darstellen. Mit dieser Umrechnung ergibt sich, dass der häufigste Fall die Zahlung eines vollen Monatslohnes ist. Die Regelung bewegt sich zwischen 67 Vereinen bei einem Dienstjahre und 63 Vereinen bei 11 Dienstjahren, weist also keine grosse Abhängigkeit von der Zahl der Dienstjahre auf. An zweiter Stelle folgen 3 Monate. Hier ist eine Schwankung zwischen minimal 38 im 1. und 46 im 4.—10. Dienstjahr festzustellen. An dritter Stelle stehen 2 Monate mit 26—30, an vierter 1½ Monate mit 20—28, an fünfter 4½ Monate mit 15—19 Fällen. Neun volle Monate (im allgemeinen 6 Monate ganz und 6 Monate halb) bezahlen den Lohn in Krankheitsfällen 4—6 Vereine. Das Maximum erreicht mit 9,2 Monaten 1 Verein. In 52—53 Fällen wurde uns die getroffene Regelung nicht näher bezeichnet oder wird von Fall zu Fall entschieden. Eine grössere Zahl von Vereinen, namentlich diejenigen, die in ihrem Entgegenkommen ziemlich weit gehen, knüpfen an die Lohngewährung im angegebenen Ausmaße die Bedingung, dass sie innerhalb eines gewissen Zeitraumes, d. h. innert einem oder zwei Jahren, nur einmal erfolgen kann, um so zu vermeiden, dass ein Angestellter nach Ablauf der vorgesehenen Maximalfrist für einige Tage die Arbeit wieder aufnehmen und dann mit erneuter Beanspruchung der vollen Vergünstigung seinen Krankheitsurlaub wieder antreten kann, wie das ohne diese Klausel möglich wäre, und, solange die Einschränkung nicht bestand, wohl auch in einzelnen Fällen praktiziert wurde (Tabelle 16).

Tabelle 16 **Lohnzahlung im Krankheitsfalle.**

Zahl der Vereine, die . . . volle Monate Lohnzahlung gewähren								
Monate	im . . . Dienstjahr							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.—7.	8.—10.	11. usw.
0	5	1	—	—	—	—	—	—
0,1—0,9	13	8	7	7	7	7	7	7
1,0	67	65	64	63	63	63	63	63
1,1—1,4	3	3	2	2	2	2	2	2
1,5	24	28	26	25	22	21	21	20
1,6—1,9	3	4	3	3	3	3	3	3
2,0	26	26	28	29	30	30	30	30
2,1—2,9	7	7	8	8	9	8	7	6
3,0	38	43	45	46	46	46	46	43
3,1—4,4	8	8	9	9	9	9	10	11
4,5	16	17	15	15	16	16	16	19
4,6—5,0	4	4	5	5	5	7	7	7
6,0	2	2	2	2	2	2	2	2
7,5	1	1	1	1	1	1	1	1
9,0	4	4	6	6	6	6	6	6
über 9,0	1	1	1	1	1	1	1	1
unbekannt	52	52	52	52	52	52	52	53
Summe	274	274	274	274	274	274	274	274

Tabelle 16 ist genau nach denselben Grundsätzen angelegt wie Tabelle 13, und es gilt deshalb auch für sie, was wir bei der Besprechung der Tabelle 13 anführten, dass sie sich nämlich nicht auf die Zahl der Angestellten, die der entsprechenden Vergünstigungen teilhaftig werden, sondern die Zahl der

Mittlere Dauer der vollen Lohnzahlung im Krankheitsfalle je Verein in den ersten 11 Anstellungsjahren.

Tabelle 17

Vereine mit . . . Angestellten	volle Monate
über 50	4,5
21—50	3,3
11—20	2,2
6—10	2,1
3— 5	1,6
1— 2	1,9

Vereine, die die entsprechenden Vergünstigungen einräumen, bezieht. Wir fügen deshalb auch im vorliegenden Falle eine Tabelle bei, die den Durchschnitt der Krankheitsmonate, die voll bezahlt werden, für die einzelnen Grössenklassen gesondert wiedergibt. Und da sich Tabelle 16 nur auf die ersten 11 Dienstjahre erstreckt, errechnen wir den Durchschnitt ebenfalls nur für diese 11 Jahre. Es zeigt sich auch hier, mit einer Abweichung vom regelmässigen Verlauf in diesem Sonderfalle erst bei der letzten Grössenklasse, ein Abnehmen der Lohnzahlungsdauer von 4,5 Monaten bei den Vereinen mit über 50 Angestellten auf immerhin noch 1,9 Monate bei den Vereinen mit nur 1 oder 2 Angestellten. Dabei ist zu bemerken, dass in die Berechnung der Durchschnittszahlen nur die Vereine einbezogen sind, die eine Lohnzahlung bestimmt vorsehen und uns auch bekannt gegeben haben, wie gross diese Lohnzahlung für die einzelnen Dienstjahre ist (Tabelle 17). (Fortsetzung folgt.)

Genossenschaftszeitungen für Soldatenstuben.

Die Ausstattung der Soldatenstuben mit geeigneter Literatur dürfte im Blick auf die nahenden Wintermonate mit den langen Abenden keine unwichtige Aufgabe darstellen. Vor allem wer in kleineren Ortschaften, in denen für die unseren Soldaten bleibende Freizeit nur eine oder ganz wenige Wirtschaften zur Verfügung stehen, Dienst tut, wird je länger je mehr für die Eröffnung und gemütliche Einrichtung von Soldatenstuben dankbar sein und die Stuben auch regelmässig besuchen. Die lange Dienstzeit, der Zwang für viele Wehrmänner zu äusserster Sparsamkeit werden so die Soldatenstuben zu einem wichtigen Zentrum soldatischen Geselligkeitsbedürfnisses machen.

Verwaltungen von Konsumvereinen dürften es sich zur Aufgabe machen, den Soldatenstuben Aufmerksamkeit zu schenken und ihrerseits zur gemütlichen Ausgestaltung der Soldatenstuben etwas beizutragen. Die Wehrmänner werden solche Interessenahme bestimmt sehr schätzen.

Der V. S. K. ist — auf Anregung von verschiedenen Seiten — gerne bereit, die Genossenschaftspresse gratis den Soldatenstuben zur Verfügung zu stellen. Die Vereinsverwaltungen sind gebeten, dem Departement Presse und Propaganda des V. S. K. die Adressen von Soldatenstuben mitzuteilen oder selbst für die Zustellung unserer Presseorgane besorgt zu sein; die zusätzlichen Exemplare des «Genossenschaftlichen Volksblattes» und des «Schweiz. Konsum-Vereins» werden wunschgemäss den Vereinen zugestellt.

Verschiedene Tagesfragen.

Postulat betr. sofortige Rationierung. Im Nationalrat ist folgendes Postulat eingereicht worden: «Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlichst folgende zwei Fragen zu prüfen:

1. ob nicht im Interesse einer geregelten Lebensmittelversorgung unserer Bevölkerung die sofortige Rationierung einzelner lebenswichtiger Nahrungsmittel unter gleichzeitiger Freigabe zum Verkauf einzuführen sei; 2. ob nicht an arbeitslose und bedürftige Familien wie in den Jahren 1914/1918 verbilligte Lebensmittel abzugeben seien.»

Für Reduktion der Nahrungsmittelzölle. Eine im Nationalrat eingereichte Motion lautet: «Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich die Einfuhrzölle auf allen lebenswichtigen Nahrungsmitteln aufzuheben oder wenigstens derart herabzusetzen, dass eine eintretende Verteuerung der Importartikel möglichst vermieden werden kann. — Der Bundesrat wird ausserdem eingeladen, die bestehenden Vorschriften über die Einfuhrkontingentierung derart abzuändern, dass eine ungehinderte Versorgung des Landes mit den wichtigsten Lebensmitteln und Rohstoffen ermöglicht wird.»

Kurze Nachrichten

Indexziffer des V. S. K. Die infolge der abnormen Umstände mit einer gewissen Verspätung ermittelte Indexziffer des Verbandes schweiz. Konsumvereine über Kleinhandelspreise verzeichnet vom 1. Juni zum 1. September 1939 eine Erhöhung um 1,3 auf 131,3 Punkte (1. Juni 1914 = 100). Die Indexziffer vom 1. September kann noch restlos als Friedensindexziffer bezeichnet werden; denn eigenartigerweise rührt die gegenüber dem 1. Juni eingetretene Steigerung in weit ausgesprochenerem Masse von Artikeln, deren Preisbildung durch den Binnenmarkt bestimmt wird, als von Importartikeln her. Stärker hervortretende Preiserhöhungen verzeichnen Kartoffeln, Eier, Schweinefett, Schweinefleisch, Speck, Kalbfleisch, Arachidöl, Olivenöl und Briketts. Gegenüber dem 1. September 1938 verzeichnet die Indexziffer vom 1. September 1939 ein Minus um 0,5, gegenüber dem 1. September 1936, dem letzten Stichtag vor der Frankenabwertung, dagegen ein Plus von 12,6 Punkten.

Zur Preisbewegung von Fleisch und Wurstwaren. Die Konsequenz der behördlich konzedierten Preissteigerung spiegelt sich eindrucksvoll in einer in der «Schweiz. Wirtezeitung» wiedergegebenen Gegenüberstellung der Preisliste der vereinigten Gruppen ausstellender Metzger der Landesausstellung vom 26. August und vom 21. September Wir lassen hier einige Beispiele folgen:

	Bisheriger Preis per kg	Neuer Preis per kg
Kuh- und Munifleisch: auf sämtlichen Positionen Erhöhung der Preise um 20 Rappen per kg.		
Schweinsbraten	3.20	3.40
Speck, gesalzen	3.20	3.60
Gesalzene Rippli	3.40	3.80
Schweinsleber	2.30	2.60
Aufschnitt, gemischt	4.—	4.40
Berner Zungenwurst	4.40	4.80
Kleine Bratwürstchen	3.60	4.—

Der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung beläuft sich zu Ende August 1939 auf 137.2 (Juni 1914 = 100), gegenüber 137.5 im Vormonat und 136.4 zu Ende August des Vorjahres. Im Vergleich zum September 1936, dem Zeitpunkt der Frankenabwertung, ergibt sich eine Erhöhung um 5,1 %.

Der Index der Grosshandelspreise stellt sich Ende August 1939 auf 107.4. Gegenüber dem Vormonat bedeutet dies eine Erhöhung um 0,8 %. Im Vergleich zum Stand vor Jahresfrist beträgt die Erhöhung 1,9 %, im Vergleich zur letzten Vorabwertungsnotierung 15,0 %.

Bautätigkeit in den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern. In der ersten Jahreshälfte 1939 wurden insgesamt 4628 (Vorjahr 3253) Wohnungen neuerstellt und 5287 (5339) Wohnungen baubewilligt.

Wohnbautätigkeit in 28 Städten. Vom September 1938 bis August 1939 wurden insgesamt 7184 (5044) Wohnungen neuerstellt und 7395 (8226) Wohnungen baubewilligt.

Die **Lage des Arbeitsmarktes.** Ende August waren bei den Arbeitsämtern insgesamt 24.062 gänzlich arbeitslose Stellensuchende angemeldet gegenüber 25.185 vor einem Monat und 35.684 vor einem Jahre.

Die **Kleinhandelsumsätze** lagen im August 1939 um 12.1 % über dem letztjährigen Augustergebnis. An der Umsatzsteigerung seit Jahresfrist sind nahezu alle Branchen beteiligt, jedoch in verschiedenem Ausmass.

Der **Aussenhandel im August 1939** bezifferte sich auf 149,5 Millionen Fr. Einfuhr und auf 119,6 Millionen Fr. Ausfuhr, gegen 155.9 bzw. 118.6 Millionen Fr. im Vormonat. Im August 1938 hatte die Einfuhr 126,5, die Ausfuhr 103,0 Millionen Fr. betragen.

Aus der Praxis

Die Zusammenarbeit.

Unter diesem Sammeltitel eröffnen wir heute eine Reihe kurzer Artikel, die aus einer mehr als 40jährigen Erfahrung und Beobachtung in den verschiedensten Arbeitsverhältnissen geschöpft sind. Sie stammen aus der Feder von Herrn A. Stoll, psychologischer Berater in Personalfragen.

Herr Stoll ist gerne bereit, sich aus der Praxis ergebende Fragen an dieser Stelle zu besprechen. Allen Fragen, die Personal oder charakterliche Schwierigkeiten betreffen, sind Schriftproben (mindestens eine bis zwei Seiten Tintenschrift) der beteiligten Personen beizulegen.

Die Redaktion.

1. *Persönlichkeit.*

Der erfahrene Beobachter, der zu Stosszeiten in einen Konsumladen tritt, erkennt meistens auf den ersten Blick, schon an der ganzen Arbeitsatmosphäre, ob eine Persönlichkeit oder nur ein nervöser Gispel an der Spitze der Bedienung steht. So lange alles seinen gemächlichen Gang geht, ist jede einigermassen ausgelernte Lehrtochter der Bedienung gewachsen; bildet sich aber auch nur das kleinste Gedränge, so spannen sich diesseits und jenseits des Ladentisches schon die Nerven, und eine aufgeregte oder konfuse Stimmung ist da, ehe man sich's versieht. Nicht überall in gleicher Weise: es gibt auch Verkäuferinnen, die sich selbst durch einen Kanonenschuss nicht aus ihrer Ruhe bringen lassen würden. Ist diese Ruhe mit schnellen und sichern Bewegungen verbunden, so dürfte die Verkäuferin jeder Situation gewachsen sein; ist sie dagegen nur der Ausdruck einer phlegmatischen Veranlagung, so wirkt sie auf die ungeduldige Käuferschaft aufreizend.

Aufgeregte Kundinnen werden sich nie vermeiden lassen, wenigstens soweit die Ursache nicht an der Bedienung liegt. Die Ruhe und Sicherheit des Bedienungspersonals aber sollte nie und unter keinen Umständen in die Brüche gehen. Zwar ist nicht jede Verkäuferin mit stählernen Nerven ausgestattet; sie wird aber doch selten versagen, wo an der Spitze (oder wie wir Schweizer bildlich zutreffend sagen: an der Spritze) eine Persönlichkeit steht, die Ruhe und Sicherheit um sich verbreitet, die durch ihre blosse Anwesenheit aufgeregte Kunden besänftigt und zappelig gewordene Verkäuferinnen beruhigt.

Woher kommt diese Wirkung? Nicht etwa aus lauten Kommandorufen oder heftig gezischten Vorwürfen, sondern einfach aus der eigenen Selbstsicherheit und einem durch die ausgeglichene Wesensart gestützten Gleichmut, der mit Schwerfälligkeit natürlich nichts zu tun hat. Allerdings gibt es keine Schablone, nach der eine starke Persönlichkeit aufgebaut sein muss; die menschlichen Veranlagungen sind zu vielseitig, als dass nicht jede Bausteine dazu liefern könnte. In der Regel aber finden wir doch folgende drei Grundlagen:

a) einen ausgeglichenen, entschlossenen, beständigen und namentlich geraden Charakter;

b) ein gediegenes berufliches Wissen, das aus der praktischen Erfahrung stammt, verstärkt durch eine lebendige Beobachtung und ein selbständiges, aktives Denken;

c) eine abgeklärte Lebensanschauung, die nicht das eigene Geltungsbedürfnis voranstellt, sondern die befähigt, sich sachlich und selbstlos einer Aufgabe hinzugeben, um der Arbeitsgemeinschaft zu helfen.

Eine Persönlichkeit, bei der diese Anforderungen erfüllt sind, kann andere führen, weil sie imstande ist, ein festes Ziel im Auge zu behalten, wo andere nur das Zunächstliegende sehen und sich von ihren wechselnden Eindrücken hin- und herschieben lassen. Sie ist nicht gefühllos, lässt sich aber auch von Eindrücken und Gefühlen nicht leicht überwältigen, sondern lässt ihren Verstand walten. Sie ist weder unüberlegt, noch ängstlich; sie weiss, was sie will, überdenkt aber das Vorgehen, bevor sie handelt, und geht dann konsequent und methodisch vor.

Ihr Wissen ist nicht nur Theorie, sondern praktische Handlungsbereitschaft; ohne sich ausschliesslich in Einzelheiten zu verlieren, hält sie doch die Augen offen und ihren Verstand wach, um überall einzugreifen und Hand anzulegen, wo dies nötig ist. Ohne jemandem «aufsässig» zu sein, sieht sie alles, was vorgeht und macht unauffällig auf alles aufmerksam, was besser gemacht werden kann, oder soll.

Der Prüfstein für die abgeklärte Lebensanschauung ist immer die persönliche Empfindlichkeit. Wer sich über kleine Fehler aufregt, als würde die eigene Person davon betroffen, ist noch nicht über die Angst um das liebe Ich hinausgewachsen. Wer eine führende Rolle spielen will, darf die menschlichen Unzulänglichkeiten zwar nicht übersehen, aber muss sich doch über diese stellen. Einem Tadel soll nie eine gehässige Kritik, sondern vor allem der Hilfszweck zum Bessermachen zugrunde liegen.

Einige praktische Beispiele zur Frage der Persönlichkeit werden noch folgen. A. Stoll.

Um das Schlangestehen zu vermeiden

wurde in deutschen Metzgereien auf Grund der Kundenliste mit Kundennummern jeweils ein Anschlag gemacht, der die Besitzer der betreffenden Nummern zu festgesetzten Zeiten zur Tätigung ihrer Einkäufe auffordert.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Infolge der durch die Mobilisation eingetretenen Verhältnisse sahen sich verschiedene Verbandsvereine gezwungen, ihre Generalversammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben. **Stein-Hundwil** hat auf die Abhaltung seiner Hauptversammlung überhaupt verzichtet.

An Umsatzangaben sind diese Woche zu melden:

	1939	1938
Aadorf (Juli/Juni)	206,000.—	192,000.—
Aarberg (September/August) . . .	283,700.—	259,200.—
Degersheim (Juli/Juni)	105,100.—	94,500.—
Feldis-Scheid (Juni/Mai)	111,700.—	101,900.—
Muhen (Juli/Juni)	153,500.—	143,500.—
Rupperswil (Juli/Juni)	211,600.—	206,300.—
Thun-Steffisburg (Sept./August) . .	3,319,800.—	3,071,700.—
Weinfelden (Juli/Juni)	531,300.—	490,000.—
Wetzikon (Juli/Juni)	1,566,200.—	1,506,900.—

Für die ersten 8 Monate des laufenden Geschäftsjahres verzeichnet **Uster** gegenüber dem Vorjahre eine Umsatzerhöhung von Fr. 60,600.—. Im Laufe der Berichtswoche zahlt **Biberist** seinen Mitgliedern die Rückvergütung in der Höhe von Fr. 75,000.— aus.

Chur widmet Frl. Florentine Linder, die nach treuen Diensten im C. V. C. während nahezu 26 Jahren vor kurzem gestorben ist, einen Nachruf. In **Winterthur** starb Herr Albrecht Strasser, Chauffeur des dortigen Verbandsvereins. Die Genossenschaft gedenkt in einem Nachruf des verstorbenen treuen Mitarbeiters.

Die «Groupe des Coopératrices» in **Lausanne** nahm am 3. Oktober ihre Arbeit wieder auf; sie erliess einen Aufruf an die Genossenschafterinnen, sich an dem von ihr gegründeten «Hilfsdienst» zahlreich zu beteiligen. Diejenigen Frauen, die an der Teilnahme verhindert sind, werden gebeten, Stoffe und Wolle zur Verarbeitung zu stiften. Der Genossenschaftliche Frauenverein **Biel** wird am 19. Oktober eine Kochdemonstration veranstalten. Gezeigt wird die Herstellung von Käse-, Milch- und Kartoffelgerichten.

Schwanden wird bei genügender Beteiligung in Schwanden und auf Schwändi Strickkurse durchführen.

Am 4. Oktober fand im **Freidorf** der 1. Vortrag der vom Genossenschaftlichen Seminar veranstalteten öffentlichen Mittwochvorträge statt. Herr F. C. Endres, Schriftsteller, sprach über das Thema «Wege zum Glück». Weitere Vorträge in diesem Zyklus werden folgen am 11. und 25. Oktober, 8., 15. und 29. November 1939.

Die Kommission für «Genossenschaftliche Reisen» des Vereins in **Genève** organisiert zwei Züge an die LA. Der erste fährt am 14. und der andere am 15. Oktober. Hoffen wir, dass dem Unternehmen Erfolg beschieden sein wird und dass viele Genfer Genossenschafter den Weg in die Abteilung des V. S. K. einschlagen werden.

Genève bringt im «Coopérateur Genevois» einen Kurzbericht über den im August im Freidorf stattgefundenen Kurs für Studienzirkelleiter der welschen Schweiz.

Winterthur schliesslich erlässt wieder einen Aufruf zur Teilnahme an den Studienzirkeln des Winters 1939/40. rn.

Verwaltungskommission

1. Von verschiedenen Verbandsvereinen sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass in einzelnen Fällen gewisse Quantitäten Lebensmittel, wie Haferflocken, Maisgriess, Weizengriess usw., die nur gegen die blaue Karte abgegeben werden können, mit der Zeit durch Qualitätseinbusse Schaden leiden und dem Verderb anheimfallen könnten. Selbstverständlich ist allseitig darauf zu sehen, dass in der heutigen schwierigen Zeit keine Ware verdirbt.

Vereine, die eventuell in die Lage kommen könnten, gewisse Vorräte abstossen zu müssen, belieben sich in dieser Sache mit der zuständigen Gemeindebehörde ins Einvernehmen zu setzen, um die Bewilligung für die Veräusserung der in Betracht kommenden Quantitäten zu erhalten.

Die kantonalen und Gemeinde-Stellen sind bezüglich der Verwertung gefährdeter Warenartikel von der zuständigen Behörde in Bern durch ein Zirkular orientiert worden.

2. Im Monat September 1939 ist den Angestellten und Arbeitern des V. S. K. während ihres Mobilisationsdienstes der volle Lohn ausbezahlt worden.

Für den Monat Oktober 1939 hat die Verwaltungskommission nun eine Neuregelung beschlossen, wonach den vor dem 1. September 1939 im Verbandsdienste stehenden Angestellten und Arbeitern folgende Entschädigung ausgerichtet wird:

a) Verheiratete 100 %

b) Ledige, die nachgewiesenermassen eine Unterstützungspflicht erfüllen 75 %

c) Ledige ohne Unterstützungspflicht 50 %

Von der Anrechnung des Militärsoldes bei der Festsetzung obiger Entschädigungen wird bis auf weiteres abgesehen.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind von der Genossenschaftsapotheke Winterthur Fr. 100.— überwiesen worden, was hiermit bestens verdankt wird.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
Kreis VII (Zürich und Schaffhausen).

EINLADUNG
zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 15. Oktober 1939, vormittags 9 Uhr, im Hotel Habis-Royal, Zürich.

GESCHÄFTE:

1. Protokoll der Frühjahrsversammlung.
2. Traktanden des V. S. K.:
   a) Bericht über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz;
   b) Der gegenwärtige Stand der Wirtschaftsfragen (Wirtschaftsartikel, Warenhausverbot, Ausgleichsteuer);
   c) Mitteilung betr. Begehen des 50jährigen Jubiläums des V. S. K. im Jahre 1940.
   Referent: Herr Dr. Leo Müller, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
3. National- und Ständeratswahlen.
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
5. Allgemeine Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen. — Zahlreiche Beteiligung erwartet

Namens des Kreisvorstandes VII:
Der Präsident: **H. Schlatter.**
Der Aktuar: **Rob. Stahel.**

Unterneuhaus/Kilchberg b. Zch., 30. Sept. 1939.

Verein schweiz. Konsumverwalter

Einladung zur Herbstkonferenz

auf Montag, den 16. Oktober 1939, vormittags 9½ Uhr, im grossen Sitzungssaal im 5. Stock des St. Annahofes, in Zürich (St. Annagasse).

TRAKTANDEN:

1. Referat über «Kriegswirtschaft in den Konsumgenossenschaften».

   Referent: Herr M. Maire, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

2. Referat über «Aufgaben und Beobachtungen des Vertreter-Revisors».

   Referent: Herr E. Löliger, Vertreter-Revisor.

In Anbetracht der Wichtigkeit der in Aussicht genommenen Referate erwarten wir möglichst zahlreiches Erscheinen der Verwalter und Vereinsvorstände.

Für den Vorstand
des Vereins schweiz. Konsumverwalter:

Der Präsident: **H. Rudin.**

Versammlungskalender

Versammlungen vom 8.—14. Oktober 1939.

Sonntag, den 8. Oktober:

Kreisverband IV: Ordentliche Herbstkonferenz, vormittags präzis 9 Uhr, im Hotel «Schweizerhof» in Olten. Referent: Herr Dr. H. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Kreisverband V: Ordentliche Herbstkonferenz, vormittags 10 Uhr, im Restaurant «Affenkasten» in Aarau. Referent: Herr O. Zellweger, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

Kreisverband VI: Ordentliche Herbstkonferenz, vormittags 9.30 Uhr, im Hotel «Balance» in Luzern. Referent: Herr Dr. Leo Müller, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Bibliographie

* **«Büro und Verkauf».** Diese vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein herausgegebene Monatsschrift für Organisation und Absatztechnik nimmt in der letzten Nummer in verschiedenen Beiträgen Bezug auf die neue Situation, in der sich die Schweiz befindet. Der einleitende Aufsatz ergeht sich über «den Kaufmann während der Mobilmachung». Über einige Fragen der Landesversorgung unterrichtet der nächste Artikel. Ein Reklameberater zeigt, dass Reklame und Verkauf heute ein neues Gesicht tragen. Er ermahnt die Verkäufer, sie möchten ihr Übergewicht nicht zum Schaden der Konsumenten ausnützen. Weitere Abhandlungen unterrichten über die Anwendung des neuen Aktienrechts, über Bankpropaganda und Buchhaltungsfragen.

Eingelaufene Schriften.

Deutsche Grosseinkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg: Preis- und Kennzeichnungsvorschriften für die Warenabgabe an den Letztverbraucher. 1939. 86 S.

— Warenkunde für Verbrauchergenossenschaften. 1939, 342 S.

Elektra Baselland, Liestal: Bericht 1938. 27 S. und 3 Tabellen.

Grotkopp, Dr. Wilhelm: Frei vom Golde. Berlin, 1938. 129 S.

Hatt, Dr. Eugen: Zur Frage der privaten Wohnungsbaufinanzierung unter besonderer Berücksichtigung der II. Hypothek. 1938, Zürich. 147 S. mit 8 Tabellen.

Jaeckle, Julius P.: Kartei-Gestaltung, Kartei-Verwaltung. 1938. Stuttgart. 121 S.

Genossenschaftsfilme an der Landesausstellung.

Vorführzeiten der V. S. K. - Filme «Besser leben» und «Höchstleistung» und des A. C. V. - Filmes «Was isst eine Stadt» im Zentralkino (Abteilung «Heimat und Volk»):

	„Höchstleistung"	„Besser leben"	ACV-Film
Montag, 9. Oktober	14.45	21.05	
Dienstag, 10. Oktober	15.20	14.35	16.50
Mittwoch, 11. Oktober	16.30 u. 17.35	14.40	
Donnerstag, 12. Oktober	16.50	21.30	20.00
Freitag, 13. Oktober	16.25	15.40	
Samstag, 14. Oktober	17.20	18.00	14.30
Sonntag, 15. Oktober	15.20 u. 17.55	14.35	

Vorführzeiten des S. G. G.-Filmes «Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau» und des A. C. V.-Filmes «Nachts, wenn alles schläft» im Kino Haus der Tierzucht (Riesbach zwischen Halle 79 und 80):

	SGG-Film	ACV-Film
Montag, 9. Oktober	15.45	
Dienstag, 10. Oktober	15.05	16.30
Mittwoch, 11. Oktober	15.00	
Donnerstag, 12. Oktober	16.00	16.55
Freitag, 13. Oktober	15.45	
Samstag, 14. Oktober	16.45	
Sonntag, 15. Oktober	15.00	

Arbeitsmarkt

Angebot.

36jähriger **Bäcker** sucht Stelle in Konsumbäckerei. Besitzt auch Kenntnisse in der Konditorei. Offerten erbeten an Niklaus Walther, Bäcker, Oberdorf, Herzogenbuchsee.

Erfahrener, 25jähriger **Bäcker-Konditor** sucht Stelle in Konsumbäckerei, oder auch als Magaziner. Langjährige Zeugnisse stehen zu Diensten. Suchender ist militärfrei. In Frage kommt nur Dauerstelle. Offerten mit Lohnangaben sind zu richten unter Chiffre F. B. 109 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Konsumgenossenschaft sucht zu baldigstmöglichem Eintritt **tüchtige,** zuverlässige, mit der Schuhbranche vertraute, deutsch und französisch sprechende **Verkäuferin.** Anmeldungen mit Zeugnisabschriften und Referenzangaben sind unter Chiffre B. N. 107 an den V. S. K., Basel 2, einzusenden.

Konsumgenossenschaft der Ostschweiz sucht zu baldigem Eintritt **Buchhalter-Kassier,** bilanzsicher und kautionsfähig. Offerten mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, Gehaltsansprüchen und Referenzen sind mit Beilage von Zeugniskopien, Photo usw. sofort einzusenden unter Chiffre H. I. 87 an den V. S. K., Basel 2.